



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

24. Ratssitzung vom 23. November 2022

986. 2022/231

Weisung vom 08.06.2022:

Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (VO BEAÜP) gemäss Beilage (datiert vom 8. Juni 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2019/524, von Marion Schmid (SP) und Corina Ursprung (FDP) vom 4. Dezember 2019 betreffend Einführung einer subjektorientierten Subvention für punktuelle Entlastungsangebote im Pflege- und Betreuungsbereich für pflegebedürftige Menschen, die noch zu Hause leben, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Josef Widler (Die Mitte)

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung und eine Verordnung vorzulegen, die dem Auftrag der Motion GR Nr. 2019/524 entsprechen. Insbesondere soll als Kriterium zur Beitragsberechtigung festgelegt werden, dass zu Pflegenden dann beitragsberechtigt sind, wenn sie von Personen aus ihrem nahen Umfeld im Rahmen von Freiwilligenarbeit gepflegt werden.



2 / 6

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Sebastian Zopfi (SVP)
Abwesend: Susanne Brunner (SVP), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Berechtigte Angebote a. Voraussetzungen»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 5 lit. c:

Angebote sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. von Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheimliste angeboten werden; und
- b. in der Stadt Zürich erbracht werden; und
- c. in begründeten Ausnahmefällen und auf vorgängigen Antrag der beitragsberechtigten Person hin kann auf Einrichtungen ausserhalb der Stadt Zürich auf Kantonsgebiet zurückgegriffen werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt die Streichung von Art. 5 lit. b.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Walter Angst (AL), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
Abwesend: Susanne Brunner (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	56 Stimmen
Antrag Minderheit	46 Stimmen
Antrag Stadtrat	<u>13 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen



3 / 6

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag des Stadtrats ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Minderheit wird mit 61 gegen 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Damit ist dem Antrag der Minderheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 11 «Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung», neuer Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1)

Die SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11 Abs. 2:

² Die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge.

Zustimmung: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Zopfi (SVP)

Abwesend: Susanne Brunner (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)
vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeines

- Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.
- Zweck Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:
- die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen;
 - die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.

B. Beiträge

- Kostendeckung Art. 3 ¹ Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der Deckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege.
- ² Sie werden entrichtet für:
- Hotellerie- und Betreuungskosten;
 - Anmelde- und Eintrittspauschalen;
 - Nacht- und Wochenendzuschläge.
- ³ Keine Beiträge werden geleistet an:
- Pflegeleistungen;
 - den Eigenanteil der Pflegeleistungen;
 - Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)³.

- Berechtigte Personen Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie:
- pflege- oder betreuungsbedürftig sind;
 - eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbeziehen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
 - individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)⁴ erhalten;
 - keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen;
 - zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und
 - zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben.

² Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 29. April 2019, LS 832.01.



Berechtigte Angebote a. Voraussetzungen	Art. 5 Angebote sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. von Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheimliste angeboten werden; und
b. Aufenthalte und Pflege	Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind folgende Angebote: a. Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren; b. Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen; c. Nachtaufenthalte; d. regelmässige Aufenthalte; e. Ferienaufenthalte; f. Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt. ² Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.
Beitragshöhe	Art. 7 ¹ Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet: a. effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: bis höchstens Fr. 230.– pro Tag; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen: bis höchstens Fr. 600.– pro Jahr; c. allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge. ² Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet (Maximalbeitrag).
Anpassung Beiträge	Art. 8 Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.
	C. Verfahren
Gesuchseinreichung	Art. 9 ¹ Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle. ² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert. ³ Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.
Gesuchsprüfung	Art. 10 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung. ² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. ³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.
Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung	Art. 11 ¹ Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor. ² Die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge.
b. Abrechnungen und Belege	Art. 12 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn: a. die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; und



6 / 6

- b. die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.
- c. Bearbeitungsfrist Art. 13 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.
- Rückerstattung Art. 14 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:
- a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;
 - b. für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.
- ² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.
- D. Schlussbestimmungen**
- Evaluation Art. 15 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung periodisch mindestens alle vier Jahre evaluiert.
- Inkrafttreten Art. 16 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat